Selbstbestimmung bei Urteilsunfähigkeit

Arthur Schopenhauer sagte, dass wir einen Unglücksfall als blosse Möglichkeit in Ruhe überdenken sollen.

Das Corona-Virus schwebt noch immer wie ein Damokles-Schwert über unseren Köpfen. Wer hat sich da in den letzten Wochen nicht mit der eigenen Sterblichkeit befasst? In jeder Lebensphase stellen wir uns diese Frage, wie wir unsere letzten Stunden verbringen wollen. Die Überlegungen sind in jeder Lebensphase unterschiedlich und hängen von unserer aktuellen Gesundheit und den Umständen unseres Lebens ab. Der Wunsch nach Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zieht sich wie ein roter Faden durch diese Gedanken. Wer schwer krank ist, soll seine Behandlung mitbestimmen und seine Werte und Wünsche darin einfliessen lassen können. Das medizinische Team wird der betroffenen Person die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten erklären und nach reiflicher Überlegung wird der Behandlungsplan ausgearbeitet.

Was aber geschieht, wenn die betroffene Person wegen einer Krankheit oder eines Unfalls auf Dauer nicht ansprechbar ist? Für einen solchen Fall kann vorgesorgt werden. Im ZGB, dem Zivilgesetzbuch, ist definiert, dass eine urteilsfähige Person in einer Patientenverfügung festlegen kann, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen. Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen. Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen.

2015 haben die Römisch- katholischen, die Evangelisch-reformierten und die Christkatholischen Kirchen beider Basel eine Empfehlung zur Patientenverfügung erarbeitet. Diese findet sich auf der Website der ökum. Koordinationsstelle Palliative Care.

Als Erweiterung der Patientenverfügung wurde in den vergangenen Jahren die vorausschauende Behandlungsplanung, englisch Advance Care Planning (ACP) genannt, erarbeitet. ACP ist ein Werkzeug für Patientinnen und Patienten, mit dem sie die Erwartungen, welche sie an ihre Behandlung haben, eindeutig und verständlich formulieren können. Da solche ausführlichen Gespräche/Standortbestimmungen zur jetzigen Zeit nicht möglich sind, hat palliative ch eine Kurzversion der Patientenverfügung-ACP zum Download bereitgestellt, die speziell auf die Nutzung im Rahmen der Corona Pandemie ausgelegt ist. Darin werden wichtige Fragen zur persönlichen Situation, zum Leben und Lebenswillen, zum Sterben, zu Sorgen und Ängsten und auch zum Thema Vertrauensperson thematisiert: https://www.pallnetz.ch/p129003757.html (zu beachten sind hier insbesondere die Kurzversionen für Patientinnen und Patienten).

Wichtig ist, dass die Wünsche einer Person auch ihren Angehörigen und dem Hausartz oder der Hausärztin bekannt sind. Die Verfügungen können bei der Krankenkasse hinterlegt werden, damit im Notfall schnell darauf zurückgegriffen werden kann. Beim Ausfüllen der Patientenverfügungen resp. Notfallanordnungen mit Ratsuchenden kann das medizinische Fachpersonal (Hausärzte etc.) beigezogen werden. Durch Gespräche sowie die Begleitung durch Seelsorgende können Ratsuchende unterstützt werden, um sich mit diesen wichtigen Themen auseinanderzusetzen und ihre Angehörigen oder eine Vertrauensperson über die eigenen Wünsche zu informieren.